



Sondermandanteninformation - Inflationsausgleichsprämie, Unterstützung bei den Energiepreisen und vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld (Stand 30.9.2022)

Die Bundesregierung hat am 28.09.2022 die Steuerbefreiung von freiwillig gezahlten Inflationsausgleichssonderzahlungen durch Arbeitgeber von bis zu EUR 3.000,00 und weitere Maßnahmen gegen die hohen Energiepreise beschlossen. Außerdem wurden die Regelungen zum Kurzarbeitergeld verlängert. Wir haben die aktuellen Neuheiten für Sie zusammengefasst:

1. Steuerfreie Arbeitgeber-Inflationsausgleichsprämie

Nach der Neuregelung können Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00 steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren (sog. Inflationsausgleichsprämie), wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Hierbei soll es sich um einen steuerlichen Freibetrag handeln, der unabhängig davon gilt, ob die Leistungen in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden. Die Regelung ist von der Wirkweise vergleichbar mit der Regelung der „Corona-Prämie“ und bis 31.12.2024 zeitlich befristet.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung sollen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Details zu der Regelung stehen noch nicht fest und werden von den zuständigen Stellen noch geklärt.

2. Energiepreise

Die ursprünglich beschlossene **Gasumlage**, deren Einnahmen Gas-Importeure stützen sollten und ab dem 01.10.2022 erhoben werden sollte, **entfällt**.

Die **Umsatzsteuer auf Gas** soll bis zum Frühjahr 2024 von derzeit **19% auf 7% gesenkt** werden - das gilt nach dem neuen Beschluss nun auch für Fernwärme.

Statt der Gasumlage einigte sich die Koalition darauf, "schnellstmöglich" eine **Gaspreisbremse** einzuführen - und zwar zunächst befristet. Wie genau sie aussehen soll, ist aber noch unklar. Eine Expertenkommission soll Mitte Oktober einen Vorschlag für eine konkrete Umsetzung machen. Ziel ist es laut Bundesregierung, Haushalte und Unternehmen spürbar zu entlasten. Dabei sollen offenbar die Kosten für ein Grundkontingent gedeckelt werden. Gleichzeitig sollen Anreize zur Reduktion des Gasverbrauchs erhalten bleiben.

Die Bundesregierung will als weitere Maßnahme eine **Strompreisbremse** für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle Unternehmen einführen. Dafür sollen die Zufallsgewinne jener Kraftwerke zur Stromerzeugung abgeschöpft werden, die ohne Gas betrieben werden und derzeit aufgrund des hohen Strompreises hohe Zusatzgewinne einfahren. Mit Hilfe dieser Einnahmen will die Regierung den Stromverbrauch von Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen bis zu einem gewissen Grad subventionieren. Die Rede ist hier von einem Basisverbrauch - ohne dass hierzu genaue Kontingente genannt werden. Dieser Basisverbrauch soll subventioniert werden - für den darüberhinausgehenden Stromverbrauch sollen dann die höheren Marktpreise gelten. Für größere Unternehmen soll ein "spezifischer Basisverbrauch verbilligt" werden, heißt es in dem Papier der Bundesregierung.

3. Vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Mit Datum vom 26.09.2022 wurde die Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet.

Damit wurde die am 23.06.2022 beschlossene Kurzarbeitergeldzugangsverordnung zunächst bis zum 31.12.2022 verlängert. Bisher war geplant, dass die erleichterten Bedingungen am 30.09.2022 auslaufen. Seit dem 01.03.2020 besteht dieser erleichterte Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn mindestens 10 % der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind. Regulär müsste sonst mindestens 1/3 der Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen sein.

Auch auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet.

Auch Betriebe, die ab 01.10.2022 neu oder nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit anzeigen müssen, können bis zum Ablauf des 31.12.2022 von den Zugangserleichterungen profitieren.

Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter haben Zugang zum Kurzarbeitergeld.

Ob die gestiegenen Preise für Energie als Grund für die Beantragung von Kurzarbeit ausreichen, muss im Einzelfall geprüft werden.

Derzeit geplant wird die Verlängerung der o.g. Regelungen bis Mitte 2023.